



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 01.10.2020

Mitglieder-Info 9/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	2
2 Agrarpolitik	5
3 Aus der Branche	5
3.1 Allgemein	5
3.2 Düngung und Pflanzenschutz	7
4 Afrikanische Schweinepest	8
5 Erneuerbare Energien	9
6 Corona-Pandemie	10
7 Neues von unseren Mitgliedern	11
8 Sonstiges	12
9 Termine	14
10 Ausschreibungen	15

Liebe Mitgliedsunternehmen,

nun hat die Afrikanische Schweinepest auch Deutschland erreicht. Es war sicher nur eine Frage der Zeit, bis diese auch hier ausbricht. Die schon länger aufgetretenen Fälle direkt auf der polnischen Seite ließen einen Ausbruch auch hierzulande vermuten.

Nach behördlichen Betretungsverboten, was auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bedeutet, in einem Umkreis von 15 Kilometer um einen Fundort, ist nun das Verbot für Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten behördlich in den betroffenen Landkreisen aufgehoben worden. Dies gilt aber nicht für die Kerngebiete (3 Kilometer um einen Fundort).

Vermutlich war der Druck auf die Verantwortlichen von Seiten der Landwirte, welche den Mais ernten, die Getreideaussaat vornehmen und den Pflanzenschutz im Raps durchführen müssen, zu groß.

Von Mitgliedsunternehmen in der Region wurde mir von der anfänglichen polizeilichen Jagd auf Landwirte und Überwachung der Bewirtschaftungsverbote mit dem Einsatz eines Hubschraubers berichtet. Landwirte und Lohnunternehmen in den betroffenen Regionen bangten um die stehende Maisernte sowie dem Ertrag der nächsten Ernte.

Vor dem offiziell behördlich vorgeschriebenen Bewirtschaftungsverbot konnte man den Zusammenhalt innerhalb der Landwirtschaft erleben. So kam auch aus den angrenzenden Landkreisen Technik zum schnellen Abernten der Flächen.

Nachdenklich macht dann jedoch die Aussage einiger Landwirte weiter westlich, die von ihren Lohnunternehmern verlangen, dass Maishäcksler, welche in Brandenburg im Einsatz waren, aufgrund der Angst vor einer Verbreitung des Virus, nicht auf ihren Flächen eingesetzt werden dürfen.

Hoffen wir, dass sich das Virus nicht weiter ausbreitet und die Maßnahmen in den betroffenen Gebieten erfolgreich sind. Der anstehende Winter und die damit einhergehende Ruhe auf den Feldern sowie die Maßnahmen der Behörden hindern hoffentlich eine weitere Ausbreitung in andere Regionen. Somit kann hoffentlich im nächsten Jahr alles wie gehabt bewirtschaftet werden.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Wahl des Präsidiums zum nächsten Verbandstag am 28./29.01.2021

Zum Verbandstag am 28./29. Januar 2021 findet die nächste Präsidiumswahl statt. Eine Legislatur dauert vier Jahr. Aus dem derzeitigen Präsidium stellen sich acht Mitglieder erneut zur Wahl.

In das Präsidium können insgesamt zehn Mitglieder gewählt werden. Dieses setzt sich aus den ebenfalls zu wählenden drei Vorsitzenden der Fachgruppen Lohnunternehmen aus Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern zusammen sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Die bis zu zehn Präsidiumsmitglieder wählen den Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Vorsitzenden der Fachgruppen der Lohnunternehmen können nicht zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden.

Die Aufgaben des Präsidiums liegen in dem Beschließen des Haushaltsplanes sowie der Lenkung des Verbandes. Außerdem diskutiert es über aktuelle Themen zur Verbandsarbeit und steht der Geschäftsführung beratend und anweisend vor.

Der Zeitaufwand für die Präsidiumsmitglieder ist relativ überschaubar. So trifft sich das Präsidium vierteljährlich zur Präsidiumssitzung und nimmt, je nach Standort und Interessenslage, an Verbandsveranstaltungen teil.

Mitglieder, welche sich aktiv einbringen möchten, sollen hiermit eingeladen werden sich zur Wahl zu stellen. Gerne stehen derzeitige Präsidiumsmitglieder sowie die Geschäftsführung für Fragen zur Verfügung.

Bitte signalisieren Sie der Geschäftsführung ihr mögliches Interesse!

(Reb)

Führungskräfte-Infoveranstaltungen am 10.11. in Callenberg und am 19.11. in Plau am See

Am 10.11.2020 findet ab 9:30 Uhr in Callenberg eine Infoveranstaltung für Mitglieder statt. Dazu wird Herr Dr. Grunert vom Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über aktuelle Themen rund um die Gülleausbringung sowie Rote Gebiete sprechen. Am Anschluss spricht Herr Bauer von AMPERE AG über die Möglichkeit Energiekosten, durch die Bündelung von Energie-Einkaufsverträgen, einzusparen. Abschließend wird Frau Hofmann von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Bereich Prävention über die Verantwortung des Unternehmers im Arbeits- und Gesundheitsschutz referieren.

Am 19.11.2020 findet ebenfalls ab 9:30 Uhr in Plau am See ebenfalls eine Infoveranstaltung statt. Zu dieser wird Herr Dr. Piel vom Landesbauernverband Mecklenburg-Vorpommern zu aktuellen Fragen der Agrarpolitik aus der Sicht des Berufsstandes unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den neuen Bundesländern referieren. Anschließend spricht Herr Dr. Kape, Leiter der zuständigen Stelle für Düngemittelrecht in MV, über Stand und Probleme bei der Umsetzung der neuen Düngeverordnung in Deutschland. Herr Westendorf von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird zum Thema Arbeitsschutz und Betriebskontrollen referieren.

Die Einladungen werden in den nächsten Tagen an die Mitglieder versendet.

(Reb)

Verbandsfahrt nach Gotha

Am Wochenende 05./06.September fand die diesjährige Verbandsfahrt statt. 17 Interessierte trafen sich nach einer guten Anreise, zum Teil schon am Vortag, gegen Mittag in der Hotellobby des Schlosspark Hotels Gotha. Die Teilnehmer hatten bei einem reichhaltigen Mittagessen die Möglichkeit sich untereinander kennenzulernen und alte Bekanntschaften aufzufrischen.

Anschließend ging es zur ca. 20 Kilometer entfernte Agrar GmbH Crawinkel. Dieser Betrieb hält auf ca. 2000 ha großräumigen Standweiden Rinder, Pferde und Lamas. Dabei versteht sich das Unternehmen hauptsächlich als Landschaftspflegebetrieb. Hier ging es mit einem Kremser über die weitläufigen Betriebsflächen. Die Teilnehmer hatten neben der herrlichen Landschaft die Möglichkeit die verschiedensten Fragen zu stellen. Die Hauptgesprächsthemen waren der Umgang mit dem Wolf sowie das Nährstoffmanagement. Abschließend gab es noch eine Stallbesichtigung und Erläuterungen zu den jährlich stattfindenden Pferdeversteigerungen.

Wieder in Gotha angekommen konnte individuell das naheliegende Schloss Friedenstern sowie der Schlosspark besichtigt werden.

Am Abend ging der Tag mit einem gemeinsamen Abendessen und netten Gesprächen sowie Schwelgen in Erinnerungen zu Ende.

Nach dem Frühstück wurde unsere Gruppe von einem Stadtführer in Empfang genommen, bei dem wir von Anfang an einen Sympathiepunkt hatten. Der Herr war nämlich zu DDR-Zeiten in einem ACZ tätig und hier für die Behandlung der Flächen aus der Luft verantwortlich.



Ob es nun an uns oder an der Begeisterung für Gotha lag ist schwer zu sagen, jedenfalls hat der Stadtführer alle Teilnehmer mitreißen können und fast eine Stunde die Führung überzogen.

Nach einem guten Mittagessen haben sich die Teilnehmer verabschiedet und sind mit tollen Eindrücken und Erinnerungen in ihre Heimat zurückgefahren.

(Reb)

DeLuTa in Bremen coronabedingt abgesagt

Mit Bedauern muss der Bundesverband Lohnunternehmen e.V. (BLU) die DeLuTa absagen. Die Messe sollte am 02./03.12.2020 in Bremen stattfinden

Das gemeinsam mit der Messe Bremen entwickelte Sicherheits- und Hygienekonzept sowie die daraus resultierenden Maßnahmen wären auch in diesem Jahr für alle Beteiligten tragbar gewesen. Der BLU hat jedoch Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Unversehrtheit von Gästen und Mitarbeitern und begründete Angst vor einem betrieblichen Lock Down.

Bei der Messe handelt es sich um eine speziell für Lohnunternehmer zugeschnittene Fachmesse, vergleichbar mit der Agritechnica in Hannover. Ob und wann die Messe nachgeholt wird steht noch nicht fest.

(Reb)

2. Agrarpolitik

Agraretat 2021: Mehr Geld für Stall- und Waldumbau

Der Etat des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht für das Jahr 2021 Ausgaben in Höhe von 7,66 Mrd. Euro vor. Das geht aus dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für das Haushaltsgesetz 2021 hervor. Damit erhöht sich der Ansatz gegenüber dem ursprünglich für das Jahr 2020 mit rund 6,7 Mrd. Euro beschlossenen Haushalt um fast eine Milliarde Euro. Das Pressereferat des Bundestages berichtet weiterhin:

„Bereits mit dem im Juni beschlossenen zweiten Nachtragshaushalt war eine Erhöhung um rund 330 Mio. Euro für Konjunkturmaßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft und zur Investitionsförderung für den Stallumbau bereitgestellt worden. Nun sollen die Ausgaben um weitere 643 Mio. Euro steigen. Davon sind Mittel unter anderem für den Stallumbau in der Sauenhaltung, zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz sowie zur **Förderung der emissionsarmen Aufbereitung und Ausbringung von Gülle** vorgesehen.“

Insgesamt 2,48 Mrd. Euro aus dem Etat sollen zudem den Planungen nach als Zuschüsse für die Alterssicherung von Landwirten dienen (2020: 2,42 Mrd. Euro). Weitere 1,51 Mrd. Euro sind Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte (2020: 1,47 Mrd. Euro).

Insgesamt sieht der Einzelplan 4,21 Mrd. Euro unter dem Stichwort „landwirtschaftliche Sozialpolitik“ vor (2020: 4,11 Mrd. Euro). Unter dem Titel: „Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung“ sind Gesamtausgaben in Höhe von 154,04 Mio. Euro etatisiert (2020: 147,72 Mio. Euro). 15,28 Mio. Euro sind für Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung eingeplant (2020: 15,65 Mio.).

(Quelle: agrarticker.de, 28.09.2020)

3. Aus der Branche

3.1 Allgemein

Landtechnik – Warnung vor Diebstählen

Moderne Technik nimmt eine immer größer werdende Bedeutung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen ein, so auch in landwirtschaftlichen Betrieben. Hier können beispielsweise Maschinen mit Hilfe von GPS-Geräten sehr genau gesteuert, das Saatgut platziert, die Dünge-Menge berechnet oder auch Kraftstoff gespart werden. Da diese Technik in der Regel sehr kostspielig ist, haben es auch immer häufiger Diebe darauf abgesehen.

So treten in Mecklenburg-Vorpommern derartige Diebstähle seit 2018 verstärkt auf. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 14 Fälle, ein Jahr später bereits 26 Fälle und 2020 bisher 15 Fälle des Diebstahls von GPS-Geräten bei der Polizei angezeigt. Dadurch entstand allein im Jahre 2020 ein Gesamtschaden in Höhe von über 200.000 EUR. Insgesamt wurden 39 Fahrzeuge, darunter sowohl Mähdrescher als auch Traktoren, angegriffen. Beim Diebesgut handelt es sich überwiegend um GPS-Anlagen bzw. deren Bestandteile, insbesondere Teile wie Positionsempfänger, Antennenanlagen, Bordcomputer und Monitore.

Die Ermittlungen lassen u.a. auf Tätergruppierungen aus dem osteuropäischen Raum schließen. Dies legt auch die monatliche Verteilung der Fallzahlen im laufenden Jahr nahe: insbesondere die Monate April und Mai weisen deutlich weniger Diebstähle auf, was auf Zusammenhänge mit den Ereignissen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Grenzschießungen hindeutet. Regional betrachtet sind vor allem der äußerste westliche und östliche Teil des Landes Mecklenburg-Vorpommern am stärksten betroffen.

Um sich vor derartigen Diebstählen zu schützen, rät das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern Folgendes:

Technische Maßnahmen:

- Ortungssysteme sind ein wirksames Mittel zur Wiederauffindung von gestohlenen Fahrzeugen. In Verbindung mit der Live-Ortung von Fahrzeugen wird auch oft eine Diebstahlschutzfunktion mit diversen Leistungsmöglichkeiten angeboten.
- Wegfahrsperrern können den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen verhindern.
- Zusätzliche individuelle Kennzeichnungen, wie beispielsweise Gravuren, können Täter abschrecken und eine Zuordnung zum Eigentümer im Falle eines Verlustes ermöglichen.
- Je nach Art und Ausführung hat eine Einfriedung eine nicht zu unterschätzende Barriere-wirkung. Unter Berücksichtigung der örtlichen Bauvorschriften kann eine Einfriedung in möglichst stabiler Ausführung erfolgen. Einen hohen Widerstandswert bieten massive Zäune, wie beispielsweise Stabmattenzäune oder Streckmetallzäune. Diese Zäune können zusätzlich mit einem Übersteigschutz versehen werden.
- Eine Videoüberwachung kann eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter erzielen. Zudem kann mit einer Videoaufzeichnung das Ereignis dokumentiert und so eine spätere Auswertung ermöglicht werden.
- Zur Sicherung von Gewerbeobjekten sind einbruchhemmende Türen und Fenster zu empfehlen. Eine deutliche Verbesserung des Einbruchschutzes ist auch durch Nachrüstung von Türen sowie durch die Montage von Nachrüstsicherungen bei Fenstern möglich.

Organisatorische Maßnahmen:

- Bei Nichtgebrauch des Fahrzeugs, insbesondere während der Nacht, wird empfohlen, es zu verschließen und nach Möglichkeit in einer verschlossenen Garage bzw. Halle abzustellen. Hochwertige Traktoren bzw. Technik sollte nicht auf offenem und abgeschiedenem Gelände abgestellt werden, von wo sie abgeschleppt oder auf LKW verladen werden könnten. Verriegeln Sie das Fahrzeug und vergewissern Sie sich, dass es verschlossen ist.
- Ziehen Sie die Fahrzeugschlüssel immer ab und lassen diese nicht unbeaufsichtigt.
- Achten Sie auf Personen oder Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen, die wiederholt langsam durch die Straßen "patroullieren" und notieren Sie sich das Kennzeichen. Informieren Sie die Polizei.
- Achten Sie auf Personen, die Ihr Fahrzeug fotografieren. Das kann bereits die Vorbereitung auf einen späteren Diebstahl sein.

Tipps für Unternehmer:

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für das Thema Sicherheit und beziehen Sie diese mit ein. Dies führt zu einer besseren Akzeptanz erforderlicher Maßnahmen.
- Nutzen Sie auch das kostenlose Beratungsangebot der Kriminalpolizeilichen Beratungs-stellen des Landes.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage www.polizei-beratung.de und www.k-einbruch.de

Verständigen Sie im Falle eines Diebstahls umgehend die Polizei.

(Quelle: 02.09.2020, [Landesbauernverband MV](http://Landesbauernverband.MV))

Arbeitnehmerüberlassung

Ein einmaliges Ausleihen eines Mitarbeiters, zum Brechen von Arbeitsspitzen oder dem Ersetzen eines ausgefallenen eigenen Mitarbeiters ist unproblematisch. Dies darf aber nicht jedes Jahr und regelmäßig erfolgen. Bei einer Behörde muss diese einmalige Maßnahmen nicht angemeldet werden.

Denn im § 1 Abs.3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – (AÜG) heißt es:

„Dieses Arbeitgeberüberlassungsgesetz Gesetz ist ... nicht anzuwenden auf die Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Abs. 3 Nummer 2a.

zwischen Arbeitgebern, wenn die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird“

Bei der Arbeitnehmerüberlassung ist es nicht rechters, wenn der verleihende Arbeitgeber einen Gewinn erzielt. Dieser darf dem ausleihenden Arbeitgeber nur den Bruttolohn des zu verleihenden Arbeitnehmers sowie die Sozialleistungen (Arbeitgeberbeitrag) in Rechnung stellen. Maximal eine Bearbeitungsgebühr von 5% darf erhoben werden.

Der sogenannte Arbeitnehmerüberlassungsvertrag muss den zu verleihenden Arbeitnehmer benennen, die Tätigkeiten beschreiben sowie den Überlassungszeitraum definieren.

Zu Fragen können Sie an die Geschäftsführung oder die Rechtsberatung des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. (BLU) wenden. Ein Muster eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kann von der Geschäftsstelle zugesendet werden.

(Reb)

3.2 Düngung und Pflanzenschutz

Mäuseplage: Das BVL erteilt Notfallzulassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat eine Notfallzulassung gegen Feld- und Erdmäuse in Acker-, Obstkulturen, Wiesen und Weiden erteilt. Sie gilt für das Pflanzenschutzmittel Ratron Giftweizen mit dem Wirkstoff Zinkphosphid vom 9. September 2020 bis 6. Januar 2021. Wie bei allen Notfallzulassungen sind die Anwendungen begrenzt. Die Einhaltung aller Anforderungen muss vom Zulassungsinhaber sichergestellt werden, die Ergebnisse sind anschließend zu berichten.

Das Mittel Ratron Giftweizen ist in den beantragten Indikationen bereits zugelassen. Mit der Notfallzulassung erfolgt eine Modifizierung der bei der Zulassung festgelegten Anwendungstechnik. Hierbei ist zusätzlich zur bisher zugelassenen Ausbringung des Mittels Ratron Giftweizen mit der Legeflinte (NT664) auch eine verdeckte Ausbringung mittels Köderlegemaschine (z.B. WUMAKI) möglich, sofern der mit der Köderlegemaschine gezogene Gang nach oben geschlossen ist.

Alle übrigen Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts bleiben unverändert. In Bezug auf die Anwendungsbestimmungen NT820-1, NT 820-2 und NT 820-3 zum Artenschutz weist das BVL darauf hin, dass der Begriff „Vorkommensgebiet“ im Kontext des Pflanzenschutzrechts so zu verstehen ist, dass Bezug genommen wird auf aktuell nachgewiesene Vorkommen der geschützten Arten auf der Anwendungsfläche oder in unmittelbar daran angrenzenden Bereichen. Etwaige weitergehende Regelungen des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Notfallzulassungen dürfen nur von beruflichen Anwendern in Anspruch genommen werden. Ein Einsatz im Haus- und Kleingarten ist nicht möglich, teilt das BVL abschließend mit.

(Quelle: agrarticker.de, 10.09.2020)

Düngemittelvorkäufe – Unterstützung bei rechtssicherer Vertragsgestaltung

Zum 01.07.2020 trat die im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme beschlossene befristete Umsatzsteuersenkung auf 16 % in Kraft. Zur Gestaltung der Verträge für den Verkauf von Betriebsmitteln, die erst nach Ende der Steuersenkung ausgeliefert werden, sind hier wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst:

Wenn etwa Düngemittel bis zum Frühjahr 2021 im Lager Ihres Unternehmens verbleiben sollen (oder sogar erst dann angekauft werden), bedarf es zusätzlich zum Kaufvertrag eines Verwahrungsvertrages. Dieser stellt das sog. Besitzkonstitut dar. Damit wird der Übergang des Eigentums schon bei Vertragsabschluss sichergestellt. Da für die Steuerentstehung der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entscheidend ist, können Sie somit rechtssicher den jetzt geltenden Mehrwertsteuersatz veranschlagen.

Auch wenn es etwas widersprüchlich erscheint, ist es trotzdem möglich (und empfehlenswert), im Kaufvertrag einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, um sich als Verkäufer abzusichern. Dies kann über die AGB erfolgen. Obwohl das Eigentum steuerrechtlich gesehen bereits übergegangen ist, würde es dann im Fall der nicht fristgerechten Zahlung wieder an Sie zurückfallen. Die Bestätigung des Eigentumsvorbehaltes kann in einem Satz auf die Rechnung gedruckt werden, wenn der eigentliche Kaufvertragsschluss telefonisch erfolgt.

Schließlich müssten Sie noch darauf achten, dass der Verwahrungsvertrag zeitgleich mit der Rechnung datiert ist, bzw. direkt der Rechnung beigelegt wird, damit der Hinweis: "Leistungsdatum ist gleich Rechnungsdatum" auch zutrifft. Ansonsten müssten Sie diesen Hinweis ändern und das Leistungsdatum ausdrücklich nennen. Die Nennung des Leistungsdatums ist für eine korrekte Rechnung erforderlich.

(Quelle: Jenny Richter, 30.09.2020, Bundesverband Agrarhandel e.V., Quartalsbericht Nr.3)

4. Afrikanische Schweinepest

Droht sich die Schweinepest in Deutschland auszubreiten?

Seit 2014 grassiert der Virus der Afrikanischen Schweinepest in Europa. Am 10.09.2020 wurde der erste Fall in Deutschland, im Landkreis Spree-Neiße, nachgewiesen. In den folgenden Tagen wurden weitere Fälle an vier toten und einem lebend erlegten Schwein, im Landkreis Dahme-Spree, bestätigt. Somit ist das Virus nun auch in Deutschland angekommen.

Neben den wirtschaftlichen Schäden für schweinehaltende Landwirtschaftsbetriebe, welche durch einen eingeschränkten Fleischexport massive wirtschaftliche Verluste hinnehmen müssen, kommt es für die gesamte umliegende landwirtschaftliche Branche sowie die Einwohner betroffener Gebiete zu erheblichen Einschränkungen.

Erkrankte Schweine haben aufgrund hohen Fiebers ein vermehrtes Bedürfnis Suhlen und Wasserstellen aufzusuchen. Im weiteren Verlauf der Erkrankung treten dann motorische Störungen und Krämpfe auf.

Der Fund eines toten Wildschweines muss mit GPS-Daten an das zuständige Veterinäramt gemeldet werden. Auch sind Jäger angehalten gesund erlegten Wildschweinen Blutproben zu entnehmen und einzusenden.

Ist bestätigt worden, dass es sich um ein infiziertes Wildschwein handelt, wird um den Fundort ein „Kerngebiet“ mit einem Radius von drei Kilometern ausgewiesen. Um dieses Gebiet schließt sich ein „gefährdetes Gebiet“ mit einem Radius von 15 Kilometer an. Auch um dieses Gebiet wird eine Pufferzone mit einem Radius von 30 Kilometer angelegt.

In Brandenburg wurde bereits um die „Kerngebiete“ Elektrozäune gezogen. Im „Kerngebiet“ sowie dem „gefährdeten Gebiet“, ist von der Behörde die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen untersagt. Dies schließt ein Jagdverbot sowie das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ein. Der Hintergrund ist, dass die Wildschweine

nicht aufgescheucht werden sollen und in andere Gebiete ausweichen und das Virus verbreiten.

Für die Anwohner bedeutet dies, dass für die Fallwildsuche Grundstücksbetretungen geduldet werden müssen sowie Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Wurde innerhalb des Kerngebietes sowie des gefährdeten Gebietes behördliche Maßnahmen verfügt, welche Nutzungsbeschränkung zur Folge haben, kann der Landwirt Ersatz für den entstandenen Aufwand oder Schaden verlangen. Mögliche ersatzfähige Schäden sind verzögerte Aussaat, da die verkürzte Wachstumszeit die Erntemenge und Qualität verringern. Außerdem kann die verschobene Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahme zu Einbußen führen. Eine verspätete Ernte kann nur bei nachgelassener Produktqualität finanziell ersetzt werden. Wenn das Personal anderweitig nicht sinnvoll eingesetzt werden kann, ist noch zu prüfen, ob auch hier Personalkosten ersatzfähig sind. Viele Landwirte haben außerdem in den letzten Monaten Versicherungen abgeschlossen.

Der Lohnunternehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Aus diesem Grunde kann an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass Lohnunternehmer Aufträge ausschließlich schriftlich entgegennehmen. Nur dann gibt es die Möglichkeit, von dem Landwirt, aufgrund der behördlichen Betretungsverbote, an den Schadensersatz beteiligt zu werden. Hier empfiehlt es sich den Muster-Werkvertrag im Download-Bereich auf der Internetseite des BLU zu nutzen.

Lohnunternehmer sollten außerdem darauf vorbereitet sein, dass Landwirte darauf bestehen, nur Maschinen auf ihren Felder zum Einsatz kommen zu lassen, die vorher nicht in befallenen Gebieten im Einsatz waren.

(Reb)

5 Erneuerbare Energien:

KABINETT SETZT AUFBRUCH-SIGNAL FÜR BIOENERGIE IM EEG

Mit dem beschlossenen Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gibt die Bundesregierung der Bioenergiebranche ein substanzielles Signal, dass für Strom aus Biomasse weiterhin eine Perspektive besteht und dessen Systemrelevanz erkannt wird. Die Bioenergieverbände begrüßen neben weiteren Verbesserungen insbesondere die Anhebung der Gebotshöchstwerte, sehen aber auch eindeutig Klärungs- und Anpassungsbedarf bei mehreren Regelungsdetails, vor allem bei der Güllevergärung.

„Es soll weitergehen für die Bioenergie – das ist für mich die entscheidende Aussage des EEG-Kabinettsentwurf“, resümiert Sandra Rostek, Leiterin des Hauptstadtbüros Bioenergie, im Namen der Bioenergieverbände. „Die Anhebung der Gebotshöchstwerte ist aus unserer Sicht ein klares Zeichen, dass die Bundesregierung die Klimaschutz- und Systemdienstleistungen unsere Branche schätzt und erhalten will, auch durch den Zubau von Neuanlagen aller Bioenergietechnologien“, so Rostek. Während nun eine 1-zu-1 Umsetzung der europäischen Richtlinie beim Thema Hocheffizienz die benötigte Klärung bringe, werfe eine Reihe von Neuregelungen jedoch auch Fragen auf. Diese gelte es dringend zu klären. „Allen voran reichen die Erhöhung der Ausschreibungsvolumina weiterhin nicht aus, um die Vorgaben des Klimaschutzprogramms zu erfüllen. Hier muss das Ziel von 42 Terrawattstunden für die Bioenergie unbedingt aufgenommen werden“, betont die Hauptstadtbüro-Leiterin. Darüber hinaus seien einige Regelungen für die Anforderungen an die Flexibilisierung von Anlagen besonders im Holzenergiebereich noch unklar, was es zu beheben gelte. „Auch beim Thema Güllevergärung spricht der Kabinettsentwurf zwar die wesentlichen Aspekte grundsätzlich an, allerdings ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass diese auch direkt im Gesetz geregelt und nicht auf später verschoben werden“, so Rostek weiter. „Wir nehmen also die Ankündigung der Bundesregierung beim Wort, dass dieses Thema noch Gegenstand von Diskussionen sei – denn hier gibt es noch viel Klimaschutzpotenzial zu heben.“

Der Kabinettsentwurf zeige die gute Basis, die in der Ressortabstimmung erarbeitet wurde. Die Bioenergieverbände plädieren an die Bundesregierung, diese eingeschlagene Richtung weiter zu verfolgen, um die Leistungen der Bioenergie für Energiewende und Klimaschutz zu erhalten und auszubauen. Sie appellieren auch an den Bundestag, den bestehenden Klärungs- und Anpassungsbedarf im nachfolgenden parlamentarischen Verfahren anzugehen.

(Quelle: 23.09.2020; [Pressemitteilung](#), Hauptstadtbüro Bioenergie)

6. Corona-Pandemie

Verlängerung der Überbrückungshilfe und des Kurzarbeitergeldes

Die Bundesregierung hat sich auf Maßnahmen geeinigt, die den Betroffenen der Corona-Pandemie weiter unter die Arme greifen sollen. So wird die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen bis zum 31.12.2020 verlängert.

Nach Informationen der Bundessteuerberaterkammer wird das derzeitige Programm für die Fördermonate Juli bis August 2020 unverändert weitergeführt; die Anträge waren bis spätestens 30.9.2020 zu stellen. Anträge für die Fördermonate September bis Dezember 2020 sind voraussichtlich ab Oktober möglich.

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (also längstens bis zum 31.12.2021).

Mit dem „Sozialschutzpaket II“ wurde bereits eine befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, das u. a. von der Dauer der Kurzarbeit abhängig ist, eingeführt. Regulär beträgt das Kurzarbeitergeld 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls. Nunmehr wird ab dem 4. Monat des Bezugs das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten, auf 70 % und ab dem 7. Monat auf 80 % des Lohnausfalls erhöht. Beschäftigte mit Kindern erhalten ab dem 4. Monat des Bezugs 77 % und ab dem 7. Monat 87 %. Diese Erhöhungen gelten bis 31.12.2021 für alle, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Oktober 2020)

Kurzüberblick zur Regelung der Überbrückungshilfe für Unternehmen ab September 2020

Wie bereits von Bundesfinanzministerium angekündigt wurde, die Überbrückungshilfe in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgesetzt und geändert. Dazu verständigten sich das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium auf neue Modalitäten zugunsten der Antragsteller.

Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 € an Förderung erhalten.

Die Überbrückungshilfe steht für Unternehmen aus allen Branchen offen, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, wurden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

1. Förder-Höchstbetrag: Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat.

2. Deckelungsbeträge: Die Deckelungsbeträge in Höhe von 9.000 bzw. 15.000 € für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden ersatzlos gestrichen.
3. Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - » einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonatenoder
 - » einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichneten.
4. Erhöhung der Fördersätze: In Zukunft werden erstattet:
 - » 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
 - » 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
 - » 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
5. Personalkostenpauschale: Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
6. Schlussabrechnung: Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragstellung erfolgt wie gehabt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen mit dem gleichen Satz erstattet wie die übrigen förderfähigen Fixkosten. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen über die Bewilligungsstellen der Bundesländer.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Oktober 2020)

7 Neues von unseren Mitgliedern

Vergünstigungen bei der Güterschadenhaftungsversicherung für unsere Mitglieder

Unseren Mitgliedsunternehmen des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. können aufgrund einer Rahmenvereinbarung über unser Fördermitglied „Dieter und Jörg Fischer Versicherungsmakler GmbH“ eine vergünstigte Güterschadenhaftungsversicherung abschließen.

Die Frachtführer können im Rahmen eines Verkehrshaftungsvertrages über den Verband Beförderungen folgender geringwertiger Waren versichern:

- Schüttgüter (z.B. Kies, Schotter, Steine, Splitt)
- Agrarprodukte (z.B. Getreide, Rüben, Kartoffeln)
- Gülle, Gärreste, feste Düngemittel
- Langholz

Versicherter Umfang: Deckungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages

Eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht gegen alle Schäden, für die der Unternehmer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Die Rechte des Geschädigten aus der Pflichthaftpflichtversicherung des Unternehmens werden durch die §§ 158 bis 158 k des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Es können gelegentlich Subunternehmer eingesetzt werden (Spediteurhaftung) oder gelegentlich Transporte innerhalb Europas durchgeführt werden.

Bergungs- und Beseitigungskosten sind bis 12.782 € mitversichert.

Die Jahresprämie je Fahrzeug beträgt 47,60 € einschl. Versicherungssteuer.

Modalitäten:

- Jeder Betrieb erhält eine eigene Versicherungsbestätigung.
- Die zu versichernden Fahrzeuge werden einmal im Jahr zur Prämienberechnung an den Verband gemeldet. Dem Versicherer werden die versicherten Betriebe mit der Anzahl der dazugehörigen Fahrzeuge angezeigt.

Es erfolgt keine Kennzeichnennung.

- Der Versicherer berechnet die Gesamtprämie dem Verband.
- Unterjährig hinzukommende oder wegfallende Fahrzeuge sind nicht zu melden.

Erweitert ein versicherter Betrieb seinen Fuhrpark, so sind diese Fahrzeuge automatisch im Rahmen der Police mitversichert, sofern mit dem Fahrzeug die oben genannten Güter transportiert werden.

- Selbstbehalt je Schadenfall 511 €

Bei Betrieben, welche nicht im Agroservice & Lohnunternehmerverband Mitglied sind, beginnt die Jahresprämie je Fahrzeug bei 178,50 €. Viele Gesellschaften nehmen einen wesentlich höheren Beitrag.

Bei Fragen wenden Sie sich an unser Fördermitglied „Dieter und Jörg Fischer Versicherungsmakler GmbH“ oder an die Geschäftsführung.

(Quelle: Dieter und Jörg Fischer Versicherungsmakler GmbH)

8. Sonstiges

Überbreite Technik nur zu landwirtschaftlichen Zwecken möglich

Der Einsatz von Schleppern und Anhängern mit bodenschonender Bereifung, von bis zu 3 m ist nur zu landwirtschaftlichen Zwecken möglich. Zukünftig werden die Fahrzeuge beim Einsatz auf Baustellen o. ä. eine Überbreitengenehmigung vorweisen müssen, da die normale Breite (2,55m) gilt.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), zur Beschränkung auf den Einsatz bei „land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken“ (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVZO, 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO), ist vom Bundesrat bestätigt worden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Agrarausschusses, die exakt den Vorschlägen des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. (BLU) entsprachen, wurden abgelehnt.

Zukünftig soll demnach eine Abgrenzung über die Fahrerlaubnisverordnung: § 6 Absatz 5 FeV erfolgen. Das bedeutet, es kommt bei der Breite von 3 m nicht mehr nur auf die Fahrzeugart, sondern auch auf das Vorliegen eines entsprechenden lof-Zweckes an.

Die lof-Zwecke sind zwar in § 6 Abs. 5 FeV beschrieben, aber auch sehr offen formuliert. Dies wird wahrscheinlich zu Streitigkeiten führen.

Da diese Regelung dem EU-Recht in der VO 167/2013 widerspricht, wonach Fahrzeuge EU-weit mit der entsprechenden Bereifung auch „gewerblich“, bis zu 3,00 m fahren dürfen (Gleichstellung mit anderen EU-Ländern), sieht Deutschland für die 35. Ausnahme-VO eine Einschränkung vor. Ob eine solche Einschränkung EU-rechtlich zulässig ist, wird gerichtlich geklärt werden müssen.

Der Bundesrat hat die Beschlüsse am 18. September gefasst, deren Inkrafttreten nun von der Bundesregierung abhängt.

Lof-Zwecke nach § 6 Abs. 5 FeV:

(5) Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen T und L fallen

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst.

Bezüglich der Nachbesserung beim Bußgeldkatalog gab es bekanntlich keine Mehrheiten.

(Quelle: Dr. Martin Wesenberg, Bundesverband Lohnunternehmen e.V.)

Verbilligte Wohnungsüberlassung:

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftserzielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen, für den die Werbungskosten auch nur anteilig abgezogen werden können.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Oktober 2020)

9. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

01./02.10.2020	Nachwuchs-Führungskräfte-Treffen (Nachholtermin)
02.-03.11.2020	Exkursion Fachausschuss Landmärkte, Raum Sachsen
10.11.2020	Führungskräfte-Infoveranstaltung (Süd), Callenberg
17.11.2020	Exkursion zur Fa. EIDAM (Thema: Striptill, Reiheninjektion)
19.11.2020	Führungskräfte-Infoveranstaltung (Nord), Plau am See
28.-29.11.2020	Jahresabschlussveranstaltung, Berlin
28.-29.01.2021	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums

Sonstige Veranstaltungen

11./12.11.2020	Agrar Handelstag auf Burg Warberg
02./03.12.2020	DeLuTa in Bremen – Tagung der Lohnunternehmer (coronabedingt abgesagt)
09.02. – 12.02.2021	EuroTier und EnergyDecentral vom November 2020 verschoben

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

10 Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 6001979040-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung:

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen für die Bodenbearbeitung oder -bewirtschaftung

1 EA gärtn. Vierradschlepper < 60 km/h, 41 - 59 kw, diverse Anbaugeräte

1 EA gärtn. Vierradschlepper < 60 km/h, 41 - 59 kw

inkl. folgender Anbaugeräte:

1 EA Schneefräse bis 1,80 m Arbeitsbreite

1 EA Schneeräumgerät bis 1,80 m Arbeitsbreite

1 EA Einkammerstreuer bis 1 cbm Ladevolumen

1 EA Anhänge-/Aufbaukehrmaschine 1 bis 2 cbm

1 EA Schlegelmäher 1,26 bis 1,80 m Arbeitsbreite

1 EA Sichelmäher 1,26 bis 1,80 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: 6001976448-BAIUDBw Infra

Beschreibung der Beschaffung:

1 EA Allradschlepper < 60 km/h, ab 148 kw, mit Ladekran

Geschäftszeichen: Verg.Nr. 102/20/73

Ort der Ausführung: 06366 Köthen (Anhalt), Platzflächen im Stadtgebiet

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Instandhaltungspflege für:

- 2800 ² Intensivrasenfläche

- 47 St. Jungbäume

- 45 St. Solitärsträucher

- 2200 m² Stauden- und Bodendeckerfläche

- 2100 m² befestigte Wege- und Platzflächen

Geschäftszeichen: 05-01/2020

Lieferort: Arnsdorfer Str. 51 in 06917 Jessen (Elster)

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Geräteträgers mit Winterdienst- und Mähtechnik sowie Holzhacker für den Bauhof der Stadt Jessen.

Geschäftszeichen: 1935-2020

Erfüllungsort: Jena, Kreisfreie Stadt

Kurze Beschreibung: Übernahme und Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

Geschäftszeichen: 6001968390-BwDLZ Torgelow

Ort der Ausführung: Torgelow

Art und Umfang der Leistung: Abschluss eines Rahmenvertrages über die Durchführung des Winterdienstes im MatLgr Waren mit einer Laufzeit von vier Jahren.

Geschäftszeichen: 6001966245-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Geräteträger mit Arbeitsgeräten für BwDLZ Rostock

1 EA Geräteträger < 60 km/h

1 EA Anbaukehrmaschine bis 1,80 m Arbeitsbreite

1 EA Anhnge-/Aufbaukehrmaschine < 1 m

1 EA Anbauwildkrautbesen bis 0,90 m Arbeitsbreite

1 EA Einkammerstreuer bis 1 cbm Ladevolumen

1 EA Schrubbeck

Geschäftszeichen: 2020-AW-16

Erfüllungsort: Mansfeld-Südharz (DEE0A)

Kurze Beschreibung: Abfuhr vom Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (ca. 720 Stück im gesamten Verbandsgebiet) und Transport zur zentralen Kläranlage Sangerhausen für die Jahre 2021-2022

Geschäftszeichen: 60 22 03.129

Bezeichnung: Freiflächen der ehem. LAGA-Flächen der Stadt Burg; Pflege und Unterhaltung

Kurze Beschreibung: Die Stad Burg schreibt die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten der ehemaligen LAGA Flächen für die Jahre 2021 und 2022 mit der Option auf Verlängerung aus.